

Merkblatt - Terrassenüberdachungen an der Laube

Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V.

Ein ständiges Thema innerhalb einer Kleingartenkolonie sind die Terrassenüberdachungen an den Lauben. Wann sind sie zulässig und wann verboten.

Grundsätzlich spricht das Bundeskleingartengesetz ausschließlich von einer Laube mit einer Größe von maximal 24 m² einschließlich eines überdachten Freisitzes (Terrasse). Größere Lauben mit einer Baugenehmigung sind von dieser Definition ausgenommen.

Das heißt im Umkehrschluss, alles was die Laube über das zulässige Maß hinaus vergrößert, ist unzulässig.

Ist eine Terrassenüberdachung eine Vergrößerung der Laube?

Eine Vergrößerung der Laube ist dann gegeben, wenn eine auf Dauer angelegte bauliche Anlage errichtet wird, die dazu dient, die nutzbare Fläche der Laube zu vergrößern.

Wie wird eine bauliche Anlage definiert:

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder durch ortsfeste Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die bauliche Anlage nach dem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, ortsfest zu werden.

Eine Terrassenüberdachung ist dann als bauliche Anlage einzustufen, wenn eine Konstruktion z. B. aus Holzbalken errichtet wird mit Querverstrebungen zur Stabilisierung, damit daran bzw. darauf, eine Überdachung befestigt werden kann.

Dabei ist es unerheblich, ob die Überdachung aus festem Material, wie z.B. Wellplastik, Hohlkammerprofilen, Holzplatten mit Bitumen oder aus flexiblen Materialien, z.B. einer Plane oder Stoff, besteht.

Diese Art der Dachkonstruktion ist eine unzulässige bauliche Anlage.

Gibt es eine Terrassenüberdachung die zulässig ist?

In der Zeit von Anfang April bis Ende Oktober eines Jahres wird eine Überdachung als Sonnen- bzw. Regenschutz geduldet, die an einem Rankgerüst befestigt ist und deren Bedachungsmaterial roll- bzw. faltbar ist (Textil oder Kunststoffplanen). **In den anderen Monaten ist das Bedachungsmaterial vollständig zu entfernen.**

Dauerhafte Bedachungen und Bedachungen aus festen Baustoffen (Holz, Kunststoff, Metall oder Ähnliches) sowie senkrechte Windschutzeinrichtungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

Grundsätzlich muss das verwendete Bedachungsmaterial so befestigt sein, dass es jederzeit ohne Aufwand und ohne Werkzeug entfernt werden kann. Markisen sind zu bevorzugen.

Was versteht man unter einem Rankgerüst?

Ein Rankgerüst ist eine offene eigenständig stehende Konstruktion, die ohne weitere Fixierungspunkte, z.B. die Laubenwand oder Seitenteile auskommt.

Ein Beispiel für ein Rankgerüst sind 3 in Bodenhülsen senkrecht befindliche Holzbalken und ein darauf liegender Querbalken. Zusätzlich angebrachte dünne Seile damit z.B. ein „Weindach“ entstehen kann, stellen keine Vergrößerung der Laube dar.

Ein weiteres wesentliches Merkmal eines Rankgerüsts besteht darin, dass es mit mehrjährigen (winterharten) Rankgewächsen bepflanzt sein muss, die im Gartenboden wurzeln, z.B. Wein, Clematis, Kletterhortensien usw.